

## **Verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 1-3 StVO**

Die Gemeinde Freisen erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1, § 46 Abs. 1 Nr. 8, § 47 Abs. 2 Nr. 4 der StVO vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1282) in der derzeit geltenden Fassung folgende Verkehrsbeschränkung an.

**Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung wird der Verkehr auf folgender**

**Gemeindestraße: Dreieckstraße zwischen Höhenstraße und Rembrandtstraße  
voll gesperrt.**

**Die Umleitung ist ausgeschildert (Anlieger frei).**

<b>Regelplan Nr.</b>	Bl/17 Vollsperrung einer Gemeindestraße
<b>Grund der Sperrung:</b>	Kanalsanierung
<b>Verantwortlicher:</b>	Neunkircher Baugesellschaft
<b>Dauer der Sperrung:</b>	<b>09.10.2017 bis 31.03.2018</b>

Die Straße ist unter Beachtung der Bestimmungen der StVO und der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstätten an Straßen (RSA, Ausgabe Juli 1995) abzusichern.  
**Diese Anordnung wird mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen wirksam und endet mit deren Beseitigung.** Die VRA ist mitzuführen und auf Verlangen den mit der Überwachung des Verkehrs beauftragten Personen zur Prüfung auszuhändigen. Zuwiderhandlungen sind nach § 45 Abs. 4 Nr. 3-5 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes.

Der Bürgermeister  
als Ortspolizeibehörde

Karl-Josef Scheer